

655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 21. 9. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 25, über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 365/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen For-

schungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen und hiervon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;“

2. Der letzte Satz im § 27 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. (Verfassungsbestimmung) Im § 27 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) (Verfassungsbestimmung) Wählbar sind nur jene Wahlberechtigten, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder denen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.“

VORBLATT

Probleme:

Anpassungsbedarf an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.

Ziele:

Rechtsanpassung an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.

Alternative:

Hinsichtlich der Anpassung an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes besteht keine Alternative.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs an einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer von Österreich angestrebten EG-Mitgliedschaft ist eine Anpassung des Akademie-Organisationsgesetzes in folgenden Bereichen notwendig:

1. Klarstellung, daß Förderungen von Forschungsprojekten ebenfalls in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit fallen.
2. Ermöglichung der Teilnahme von Hochschullehrerinnen aus EWR-Mitgliedsstaaten an der internen Willensbildung.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Teilrechtsfähige Akademieeinrichtungen sind häufig Vertragspartner für EG-Forschungsprojekte. Seitens der EG werden jedoch bisweilen die Kosten der Durchführung eines Forschungsprojektes nicht zu 100% abgedeckt und die Restfinanzierung erfolgt dann allenfalls aus Förderungsmitteln. Die Änderung dient der Klarstellung, daß Förderungen ebenfalls in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit fallen.

Zu Z 2:

Im Zusammenhang mit den im Hinblick auf den geplanten EWR-Beitritt ebenfalls erforderlichen dienstrechtlichen Anpassungen betreffend Öffnung des dienstrechtlichen Zuganges zur Akademie ergäbe sich, daß zwar ausländische Staatsbürger in Österreich als Lehrer und Forscher tätig sein könnten, aber nicht an der inneren Willensbildung an der Akademie teilnehmen dürften (soweit sie nicht schon unter die jetzt geltende Sonderbestimmung des § 16 Abs. 4 AOG fallen). Dieser Zustand wurde als nicht gerechtfertigt und zweckmäßig erachtet.

Für Gastprofessoren gab es schon bisher eine Sonderbestimmung im § 16 Abs. 4 AOG. Diese — über die im Hinblick auf die EWR-Anpassung erforderliche Rechtsänderung hinausgehende, weil alle ausländischen Staatsbürger betreffende — Regelung soll wegen der besonderen Zielsetzung dieser Sonderbestimmung für die Entscheidungsfindung im Rahmen von Berufungs- und Habilitationsverfahren bzw. für die Internationalisierung des Lehr- und Forschungsbetriebes beibehalten werden.

4

Textgegenüberstellung

alte Fassung:

§ 1. (3)

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon mit Ausnahme von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;

§ 27. (4) Die Wahl hat persönlich, schriftlich und geheim zu erfolgen. Wahlberechtigte sind alle Angehörigen der Akademie gemäß § 7 Z 1 lit. e sowie Z 2. Wählbar sind nur jene Wahlberechtigten, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

neue Fassung:

§ 1. (3)

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;

§ 27. (4) Die Wahl hat persönlich, schriftlich und geheim zu erfolgen. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Akademie gemäß § 7 Z 1 lit. e sowie Z 2.

(4 a) (Verfassungsbestimmung) Wählbar sind nur jene Wahlberechtigten, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder denen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.